

Protokoll

- Auszug -

Besprechungsgegenstand	
1. Sitzung des Naturschutzbeirats im Jahr 2019	
Sitzung am	Ort der Sitzung
19.03.2019	Ämtergebäude Süd Schwabacher Str. 170, Fürth Sitzungsraum 2.26
Beginn	Ende
15:00 Uhr	17:30 Uhr

TOP 4: Eichenwäldchen zwischen Iltis- und Bussardstraße – Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil

Herr Schmid erläutert, dass das Eichenwäldchen vom Bund Naturschutz als potenziell schützenswerter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen wurde. Das externe Gutachterbüro, das von der Stadt Fürth für die Bewertung und Kartierung der vorhandenen und potenziellen Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile beauftragt ist, schlägt eine Unterschutzstellung des Wäldchens vor. Diese Einschätzung deckt sich mit der naturschutzfachlichen Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde. Das Eichenwäldchen liegt jedoch innerhalb der Baugrenzen des gültigen Bebauungsplans Nr. 285, weshalb grundsätzlich Baurecht besteht. Rechtlich wäre neben einer Unterschutzstellung die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Derzeit liegen vier Anträge auf Vorbescheid für Mehrfamilienhäuser vor, weshalb eine vorgezogene Beratung erfolgt. Das Stadtplanungsamt geht von einer Entschädigungspflicht aus und hat das Rechtsamt um juristische Prüfung gebeten. Ergebnis dieser Prüfung war, dass eine Änderung des Bebauungsplans zwangsläufig zu einem kompletten Verlust des Baurechts führen würde; eine solche Bebauungsplanänderung wäre rechtswidrig. Einzige denkbare Möglichkeit wäre der Erwerb des Wäldchens durch die Stadt Fürth.

Man bitte den Naturschutzbeirat unabhängig dieser rechtlichen Rahmenbedingungen um eine fachliche Einschätzung.

Herr Scheuerlein hält einen Erhalt nur eines Teils der Bäume aufgrund des Hangbereichs für schwierig. Er fragte sich, ob nicht ein Bebauungsplan nach sieben Jahren ohne Verwirklichung hinfällig werde.

Herr Schamicke erwidert, dass der Bebauungsplan auf den umliegenden Grundstücken verwirklicht wurde. Zudem könnte selbst dann ein Übernahmeanspruch nach § 40 BauGB oder ein Entschädigungsanspruch nach § 39 BauGB entstehen. Für den

Kauf der Grundstücke müsste man mit einem reinen Grundstückswert von 1,5 bis 2 Mio. € rechnen.

Herr Schlicht würde den Verlust des Wäldchens bedauern, sieht aber die Verbindung zum Talraum ohnehin schon als abgerissen an, verstärkt wird dies noch durch den baldigen Bau des Evangelischen Siedlungswerks.

Die Nachfrage von **Frau Cordes**, ob es faunistische Untersuchungen gibt, wird von **Herrn Vitzethum** verneint. **Herr Schmid** ergänzt, dass dies im Rahmen der Genehmigungsverfahren gefordert würde.

Herr Scheuerlein merkt an, dass der Baumerhalt bei Bauvorhaben leider sehr selten erfolgreich sei.

Der Naturschutzbeirat nimmt Kenntnis von den Ausführungen.